



Informations  
Technik  
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 26.November 2020

BETREFF **ATLAS – Info 0092/20**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010202#00005#0092 – 0092/2020** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS/ AES-Gesamt:**

**Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit); Ende der Übergangsphase am 1. Januar 2021**

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die im Austrittsabkommen festgelegte Übergangsphase endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Für den Warenverkehr zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU gelten ab dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen für Drittländer unter Berücksichtigung des Versandübereinkommens.

Für Nordirland wurden spezielle Regelungen im Austrittsabkommen verankert (Protokoll zu Irland und Nordirland). Nordirland bleibt Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs, es wird jedoch so behandelt, als ob es zum Zollgebiet der Union gehören würde.

### **Wartungsfenster „Brexit“**

Für die aufgrund des Brexits erforderlichen Wartungsarbeiten sind folgende Ausfallzeiten geplant:

**Dienstag, 29. Dezember 2020 von 16:00 Uhr bis voraussichtlich 21:00 Uhr (MEZ).**

Während dieser Wartungsarbeiten ist der Nachrichtenverkehr im IT-Verfahren ATLAS Einfuhr, EAS, Versand und ATLAS Ausfuhr (AES) nicht möglich.

Ferner stehen die Internetanwendungen

- Internet Eingangs-/Ausgangs-SumA (IIA)
- Internet-Zollanmeldung-Einfuhr (IZA)
- Internet-Versandanmeldung (IVA)
- Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus)
- Internetantrag-AEO (IAEO)
- Internet-Statusauskunft (ISA)
- Internetantrag Aufschub-BIN (IA-ABIN)

für die Dauer der Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung.

### **TARIC/EZT/Codierungen**

Um nach dem Ende der Übergangsphase zwischen Nordirland und dem Vereinigten Königreich unterscheiden zu können, wird eine neue Ländercodierung eingeführt:

- XI: Vereinigtes Königreich (Nordirland).

Der Ländercode „GB“ (Vereinigtes Königreich) bleibt erhalten und bezieht sich je nach Kontext entweder auf das gesamte Gebiet des Vereinigten Königreichs oder auf das gesamte Gebiet des Vereinigten Königreichs ohne Nordirland.

Darüber hinaus ist in den TARIC-Daten der Ländercode „XU“ (Vereinigtes Königreich (ohne Nordirland)) vorhanden. Dieser Ländercode ist nicht in Zollanmeldungen zu verwenden.

Bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr

- aus Großbritannien (GB) oder
- von den britischen Kanalinseln (Alderney, Jersey, Guernsey, Sark, Herm und Les Minquies) sowie der Isle of Man (GB) oder
- aus den britischen Überseegebieten Anguilla (AI), Bermuda (BM), Falklandinseln (FK), Südgeorgien und die südlichen Sandwichinseln (GS), Britisches Territorium im Indischen Ozean (IO), Kaimaninseln (KY), Montserrat (MS), Pitcairn-Inseln (PN), St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha (SH), Britische Jungferninseln (VG) sowie Turks- und Caicosinseln (TC)

werden ab 1. Januar 2021 die Drittlandszollsätze angewendet. Das Vereinigte Königreich (ohne Nordirland) wird wie jedes andere Drittland behandelt, mit dem die EU keine präferenziellen Handelsbeziehungen unterhält oder ein Zoll- oder sonstiges Abkommen oder entsprechende Vereinbarungen hat. Dies gilt auch für die überseeischen Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten. Des Weiteren sind bei der Ein- oder Ausfuhr die Anmelde- und Vorlagepflichten für Dokumente nach dem Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsrecht sowie für Verbote und Beschränkungen gemäß TARIC/EZT anzuwenden.

### **EORI-Nummern**

Mit dem Ende der Übergangsphase werden am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) alle im Vereinigten Königreich (GB) erteilten EORI-Nummern beendet.

Wirtschaftsbeteiligte, die im Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) ansässig sind, können bereits im Vorfeld eine EORI-Nummer in einem Mitgliedstaat ihrer Wahl beantragen. Diese EORI-Nummern dürfen erst nach Ende der Übergangsphase am 1. Januar 2021 verwendet werden.

Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass dort das zentrale System vom 28. Dezember 2020 bis 1. Januar 2021 nicht zur Verfügung stehen wird. Aus diesem Grund werden in diesem Zeitraum neu vergebene EORI-Nummern oder Änderungen zu bestehenden EORI-Nummern erst ab dem 2. Januar 2021 an die Datenbank der EU übertragen.

Wirtschaftsbeteiligte, die in Nordirland ansässig sind, beantragen eine EORI-Nummer in Nordirland.

## **Bewilligungen britischer Wirtschaftsbeteiligter**

Mit dem Ende der Übergangsphase sind sämtliche Bewilligungen und Aufschubkonten britischer Wirtschaftsbeteiligter nicht mehr nutzbar, weil die GB-EORI-Nummern der britischen Bewilligungsinhaber am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) beendet werden.

## **EAS**

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass kein Sicherheitsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU geschlossen wird. Daher ist für Sendungen, die ab dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) aus dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) in die EU oder nach Nordirland verbracht werden, die Abgabe einer ESumA in der EU oder Nordirland erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn für die Sendung bereits vor dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) eine ESumA im Vereinigten Königreich abgegeben wurde. In diesem Fall ist die Abgabe einer neuen ESumA erforderlich.

Ab dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) ist es demnach ebenfalls nicht mehr möglich, eine Ankunftsanzeige bzw. SumA in ATLAS abzugeben, die auf eine ESumA referenziert, die vor dem 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) im Vereinigten Königreich registriert wurde.

Für die Abgabe einer ESumA bzw. ASumA wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der SumA-Verantwortliche zwingend im Besitz einer EORI-Nummer sein muss. Die Identifizierung des Wirtschaftsbeteiligten durch Angabe des Namens/der Firmenbezeichnung und der Adressdaten ist nicht möglich.

## **SumA**

Vorzeitige SumA, die ab 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) beendete GB-EORI-Nummern enthalten, können nicht mehr bestätigt werden. Es müssen bei Bedarf neue SumA übermittelt werden.

## **Einfuhr**

Zollanmeldungen vor Gestellung, die ab 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) beendete GB-EORI-Nummern zum Anmelder, Vertreter oder Für Rechnung enthalten, können nicht mehr bestätigt werden. Es müssen bei Bedarf neue Zollanmeldungen übermittelt werden.

Zollanmeldungen nach Gestellung, für die noch keine Annahme ausgesprochen wurde und die ab 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) beendete GB-EORI-Nummern zum Anmelder, Vertreter oder Für Rechnung enthalten, können nicht mehr angenommen werden. Es müssen bei Bedarf neue Zollanmeldungen übermittelt werden.

## **Versand**

Mit dem Ende der Übergangsphase am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) wird der Beitritt vom Vereinigten Königreich zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren wirksam. Dadurch ist eine lückenlose Fortführung bereits laufender Versandverfahren gewährleistet.

Durch den Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Versandübereinkommen besteht die Möglichkeit, dass „GB“ als ausgeschlossenes Land in den bestehenden Bewilligungen erfasst werden kann. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung des Bürgen (bei GE-Bewilligungen) bzw. des Bewilligungsinhabers (bei BE-Bewilligungen) erforderlich.

Etwaige Änderungen an bestehenden GE- und BE-Bewilligungen können erst ab dem 1. Januar 2021 von den zuständigen HZÄ vorgenommen werden.

## **Ausfuhr**

Mit dem Ende der Übergangsphase am 1. Januar 2021, 00:00 Uhr (MEZ) wird der Beitritt des Vereinigten Königreichs zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist bei Ausfuhrvorgängen mit Bestimmungsland „GB“ als Art der Anmeldung (Ausfuhr) „EU“ anzugeben.

Lieferungen in das Vereinigte Königreich (Nordirland) „XI“ gelten weiterhin als Verbringungen in einen Mitgliedstaat der EU. Die Abgabe einer Ausfuhranmeldung ist somit nicht möglich.

Ausfuhren in das Vereinigte Königreich ohne Nordirland (GB) können genehmigungspflichtig werden. Bestehende Verbringungsgenehmigungen mit Bestimmungsland „GB“ werden zu Ausfuhrgenehmigungen und können weiter genutzt werden. Auch hierfür ist eine Ausfuhranmeldung mit Bestimmungsland „GB“ notwendig.

Ausfuhrvorgänge können bis zum 31. Dezember 2020 durch das Vereinigte Königreich als Ausgangszollstelle beendet werden. Nach dem 31. Dezember 2020 ist eine Erledigung der Ausfuhrvorgänge nur noch per Alternativnachweis möglich.

Ab dem 1. Januar 2021 ist es nicht mehr möglich eine vorgesehene Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich mit „GB“ anzumelden.

Ausfuhrvorgänge mit vorgesehener Ausgangszollstelle im Vereinigten Königreich „GB“ sollten bis zum 31. Dezember 2020 überlassen werden. Andernfalls kommt es zu einer Nichtüberlassung des Ausfuhrvorgangs.

Bei Bedarf kann ein neuer Ausfuhrvorgang mit vorgesehener Ausgangszollstelle in „XI“ (Vereinigtes Königreich (Nordirland)) ab dem 1. Januar 2021 abgegeben werden.

Die neuen Zollämter XIxxxxxx mit Sitz in Nordirland werden zum 1. Januar 2021 erstellt und gültig.

Ab dem 1. Januar 2021 können Ausfuhrvorgänge mit vorgesehener Ausgangszollstelle in „XI“ (Vereinigtes Königreich (Nordirland)) abgegeben werden.

### **Änderungen**

Das zuvor Genannte erfolgt unter Vorbehalt der laufenden Verhandlungen. Änderungen werden so früh wie möglich bekannt gegeben.

### **Weitere Informationen zum Brexit**

Weitere Informationen zum Brexit finden Sie hier:

[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html)

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*